



SATZUNG

FC Bayern München - Fanclub „H u m m e b a y e r n

§ 1 Name

Der Fanclub trägt den Namen „FC Bayern München - Fanclub Hummebayern ". Er hat seinen Sitz in 31855 Aerzen. Treffpunkt bzw. Clublokal ist die Gaststätte „Zum Alten Forsthaus" in Aerzen. Gegründet am 1. Juni 2010.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Fanclubs ist:

Die Unterstützung des FC Bayern München e.V. sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit. Dies wird erreicht durch: Ideelle u. aktive Unterstützung beim Spielbetrieb, bei Turnieren, Busreisen u.a.

Der Fanclub ist gegen jegliche Art von Rassismus, Randalismus, Vandalismus und sonstige Ausschreitungen. Ein Verstoß dagegen führt zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, welche die Satzung des Fanclubs anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) zu beantragen. Vordrucke sind beim Kassierer anzufordern oder stehen auf der Homepage als Download zur Verfügung. Der Vorstand beschließt über eine Aufnahme der Person.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, für ein Mitglied, das

- in unzumutbarer Weise den Clubfrieden schädigt
- ohne jeglichen Grund bei Fußballspielen, Busfahrten oder anderen Veranstaltungen randaliert
- mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die etwaige Beschwerde des Betroffenen wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung entschieden.

FC Bayern München - Fanclub „H u m m e b a y e r n

§ 5 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf (inkl. Familie, Freunde) abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist nicht erlaubt, da bei verschiedenen Spielen die Tickets beim FC Bayern München registriert sind. Wenn bei Kontrollen an den Stadien Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt erscheinen, kann der Fanclub und alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein ausgeschlossen werden.

Bei Fahrten zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des FC Bayern München haben die Mitglieder des Fanclubs ein Vorrecht - bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Frist - auf die zur Verfügung stehenden Fahrplätze und Eintrittskarten, sowie ein Vorrecht auf Fanartikel und Vergünstigungen für Fanclubmitglieder, die vom FC Bayern München zur Verfügung gestellt werden. Geht ein Vorstandsmitglied beim Ticketerwerb in Vorleistung, sichert der Verein etwaige Außenstände ab.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Beitragsänderungen kann nur die Jahreshauptversammlung beschließen

Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,00 €/Person zu entrichten. Beim Familienbeitrag, je weiteres Familienmitglied 1,00 €/Person. Rentner zahlen einen Beitrag in Höhe von 1,00 €/Person. Minderjährige sind von der Beitragszahlung befreit

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Kassierer

Zusätzlich werden zwei Beisitzer gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung (JHV) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ende der Amtszeit können auf der JHV Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Vorstand leitet den Fanclub entsprechend dieser Satzung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

FC Bayern München - Fanclub „H u m m e b a y e r n

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die JHV findet jährlich nach den Sommerferien statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist ein kurzes Protokoll durch den Schriftwart zu fertigen und vom Verfasser und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden, der betroffenen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des gesamten Vorstandes (falls erforderlich)
- Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Satzungsänderungen (falls erforderlich)
- Anträge (können von jedem Clubmitglied eingebracht werden)
- Verschiedenes

Die JHV und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich (auch per E-Mail zulässig) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zahl der Erschienenen ist beschlussfähig.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs ist nur auf einer, zu diesem Zweck einberufenen, Versammlung möglich. Es bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Fanclub-Vermögen

Das vorhandene Fanclub-Vermögen ist bei Auflösung des Fanclubs unter den aktuellen Mitgliedern zu verteilen. Ansonsten ist es einer karitativen Einrichtung zuzuführen.